

**Austro Control GmbH**

**Data Provision Agreement**

**(generisch zur Ansicht)**

zwischen

|  |  |
| --- | --- |
| **Übermittelnde Stelle:** | **Empfangende Stelle:**  **Austro Control GmbH[[1]](#footnote-1)**  **ATM/AIM**  Wagramer Straße 19,  1220 Wien,  Austria |

Version 1.0

27.01.2022

|  |  |
| --- | --- |
| Abstrakt: | Dieses Data Provision Agreement regelt die Zusammenarbeit und Koordination bei der Datenauflieferung von Luftfahrtdaten und -informationen an den österreichischen Luftfahrtinformationsdienst der Austro Control GmbH durch den Betreiber des Flughafens/Flugplatzes XXX. Diese Vereinbarung stellt ein „formal arrangement“ im Sinne von ICAO Annex 15, 2.1.5, der Verordnung (EU) 2017/373 i.d.F. 2020/469, AIS.OR.205 sowie der Verordnung (EU) 139/2014 i.d.g.F. dar. |
| Abstract: | This document presents regulations regarding cooperation and coordination in regard of the provision of aeronautical data and aeronautical information to the Austrian aeronautical information service of Austro Control GmbH by the operator of XXX airport/aerodrome. This agreement constitutes a “formal arrangement” as required by ICAO Annex 14, 2.1.4, Regulation (EU) 2017/373 a.a.b. 2020/469, AIS.OR.205, and Regulation (EU) 139/2014 as amended. |
| Rechtliche Hinweise: | Dieses Dokument, seine Gestaltung sowie die enthaltenen Informationen sind Eigentum der Austro Control.  Der Inhalt dieses Dokuments darf ohne Zustimmung der Austro Control GmbH weder gänzlich, teilweise oder in Auszügen kopiert, veröffentlicht oder in irgendeiner anderen Weise, verarbeitet oder unverarbeitet, auch nicht als Teil eines Produktes an Personen weitergegeben werden, die nicht in der Verteilerliste ausdrücklich angeführt sind.  © Austro Control 2022 |

**Inhaltsverzeichnis**

[1 Aktuelle Änderungen gegenüber der Vorversion 3](#_Toc90897090)

[2 Zweck 3](#_Toc90897091)

[3 Geltungsbereich 3](#_Toc90897092)

[3.1 Vertragsparteien 4](#_Toc90897093)

[3.2 Inkrafttretung und Beendigung 4](#_Toc90897094)

[4 Allgemeines 5](#_Toc90897095)

[4.1 Gesetzlicher Hintergrund 5](#_Toc90897096)

[4.2 Definitionen und Grundlagen 5](#_Toc90897097)

[4.2.1 Anzuwendende Referenzsysteme 7](#_Toc90897098)

[4.2.2 LFG; Publikation in luftfahrtüblicher Weise 7](#_Toc90897099)

[4.2.3 Abgrenzung der Verlautbarung als NOTAM zu anderen Verlautbarungswegen 8](#_Toc90897100)

[5 Dienste und Leistungen 9](#_Toc90897101)

[5.1 Leistungsbeschreibung 9](#_Toc90897102)

[5.1.1 Art der zur Verfügung gestellten Luftfahrtdaten 9](#_Toc90897103)

[5.1.2 Erforderliche Nachweise / Beilagen 9](#_Toc90897104)

[5.1.3 Verantwortlichkeiten 9](#_Toc90897105)

[5.1.4 Anzuwendende Datenqualitätsanforderungen (Data Quality Requirements, DQRs) 10](#_Toc90897106)

[5.1.5 Übermittlungsprozess 10](#_Toc90897107)

[5.1.6 Vorlaufzeiten: 10](#_Toc90897108)

[5.1.7 Datenaustauschformate 10](#_Toc90897109)

[5.1.8 Metadaten 10](#_Toc90897110)

[5.1.9 Qualitätsbericht 11](#_Toc90897111)

[5.1.10 Einschränkungen für die Verwendung der Luftfahrtdaten 11](#_Toc90897112)

[5.1.11 Ausfallverfahren 11](#_Toc90897113)

[5.1.12 Operative Ansprechpartner 11](#_Toc90897114)

[5.1.13 Verwendung des Austro Control GmbH NOTAM Proposal Tools 11](#_Toc90897115)

[5.2 Umgang mit Datenänderungen 12](#_Toc90897116)

[5.3 Übertragung von Aufgaben 12](#_Toc90897117)

[6 Organisatorisches 13](#_Toc90897118)

[6.1 Änderungen zu dieser Vereinbarung 13](#_Toc90897119)

[6.1.1 Änderungen der bekanntgegebenen eingabeberechtigten Personen für Webportale 13](#_Toc90897120)

[6.2 Eskalation und Gerichtsstand 13](#_Toc90897121)

[6.3 Zusammenarbeit 13](#_Toc90897122)

[7 Unterschriften 14](#_Toc90897123)

[Anhang A) Verwendung des Austro Control GmbH NOTAM Proposal Tools 15](#_Toc90897124)

[Anhang B) Aufzuliefernde Daten und Datenqualitätsanforderungen 21](#_Toc90897125)

[Anhang C) Übermittlungsprozess 22](#_Toc90897126)

[Anhang D) Anforderungen an Metadaten 24](#_Toc90897127)

[Anhang E) Einschränkungen zur Verwendung der Daten 25](#_Toc90897128)

[Anhang F) Ausfallverfahren 26](#_Toc90897129)

# Aktuelle Änderungen gegenüber der Vorversion

Neuerstellung.

Diese Vereinbarung ersetzt die Betriebsabsprache NOTAM/SNOWTAM Auflieferung zwischen XXX und Austro Control GmbH vom XXX.

# Zweck

Dieses Data Provision Agreement ist eine formale Vereinbarung im Sinne des ICAO Annex 15, 2.1.5, der Verordnung (EU) 2017/373 i.d.g.F., Punkt AIS.OR.205, sowie der Verordnung (EU) 139/2014 i.d.g.F., Punkt ADR.OPS.A.010. Die Vereinbarung regelt die für die Übermittlung von Luftfahrtdaten und -informationen erforderlichen Einzelheiten, insbesondere: Antragstellung, Umfang, Übermittlungswege, Mindestinformationsgehalt, beizubringende Unterlagen, Entwurf und Abstimmung von Texten insbesondere für NOTAM, Herausgabe, Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise (siehe 4.2.2), Ausfallsverfahren sowie Speicher-/ Aufbehaltefristen.

Diese Vereinbarung liegt jeweils als Original bei der beantragenden Stelle und bei der Rechtsabteilung der Austro Control GmbH vor.

# Geltungsbereich

Diese Vereinbarung ist bindend für alle Mitarbeiter der Austro Control GmbH, Abteilung ATM, BU AIM sowie die Mitarbeiter XXX.

Aufsichtsbehörde für diese Vereinbarung ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie („der Regulator“).

## Vertragsparteien

Die folgende Tabelle benennt die juristischen Einheiten und deren Vertreter, die diese Vereinbarung geprüft und genehmigt haben:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Stelle** | **Adresse** | **Vertreter** |
| Empfänger:  Austro Control GmbH, ATM/AIM | Austro Control GmbH,  Wagramer Straße 19,  1220 Wien |  |
| Übermittelnde Stelle (Datenprovider): |  |  |

## Inkrafttretung und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt in Kraft mit dem Datum der letzten Unterschrift der beteiligten Parteien und bleibt bis auf Weiteres in Kraft, solange die Vereinbarung nicht explizit durch eine unterschriebene Übereinkunft der beteiligten Parteien beendet wird.

# Allgemeines

## Gesetzlicher Hintergrund

Eine deutliche Anzahl von Dokumenten spezifiziert die regulativen Anforderungen an die Erhebung, Produktion, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Verteilung von Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen einschließlich (aber nicht ausschließlich):

1. International:
   * ICAO Annex 4 – Aeronautical Charts;
   * ICAO Annex 5 – Units of Measurement to be Used in Air and Ground Operations;
   * ICAO Annex 14 - Aerodromes;
   * ICAO Annex 15 – Aeronautical Information Services;
   * ICAO Document 10066 PANS-AIM – Aeronautical Information Management;
2. EU-Ebene:
   * *Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt* („Zivilluftfahrt-Rahmenverordnung“);
   * *Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber*; Änderungsverordnungen zu dieser DVO, insbesondere DVO (EU) 2020/469.
   * *Verordnung (EU) 139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze* sowie die Änderungsverordnungen hierzu, insbesondere VO (EU) 2020/2148;
3. Österreichisch nationale Gesetzgebung:
   * Luftfahrtgesetz, St.F. BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F;
   * Zivilflugplatz-Verordnung St.F. BGBl. Nr. 313/1972 i.d.g.F

## Definitionen und Grundlagen

Für den Inhalt dieser Vereinbarung sind die Definitionen aus der Zivilluftfahrt-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2018/1139 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates) und deren nachgeordneten Verordnungen anzuwenden. Insbesondere werden in dieser Vereinbarung die folgenden Definitionen und Begriffe verwendet:

1. ‘Vereinbarung‘ bezeichnet die vorliegende Vereinbarung zur Bereitstellung von Luftfahrtdaten;
2. ‘der Datenkatalog’ bezeichnet den Luftfahrtdatenkatalog wie in Anhang I zur EU-Verordnung 2017/373 i.d.F. EU-Verordnung 2020/469 niedergelegt und basierend auf dem *Aeronautical Data Catalogue* aus ICAO Dokument 10066;
3. ‚nationaler Datenkatalog“ bezeichnet den österreichischen Luftfahrtdatenkatalog der Austro Control GmbH, basierend auf dem Anhang I zur EU-Verordnung 2017/373 i.d.F. EU-Verordnung 2020/469 basierend auf dem *Aeronautical Data Catalogue* aus ICAO Dokument 10066 in der jeweils aktuellen Fassung;
4. ‘die Luftfahrtdaten’ bezeichnet einen Luftfahrtdatensatz, für dessen Übermittlung an den Empfänger der Datenprovider zu den Bedingungen dieser Vereinbarung verantwortlich ist;
5. ‘der Datenprovider‘ (= Aufliefernde Stelle, Übermittelnde Stelle) bezeichnet jene rechtliche Einheit, die für das Zurverfügungstellen der Luftfahrtdaten und/oder Luftfahrtinformationen wie in dieser Vereinbarung vereinbart verantwortlich ist;
6. ‘der Empfänger’ bezeichnet jene rechtliche Einheit, die die zur Verfügung gestellten Luftfahrtdaten und/oder Luftfahrtinformationen wie in dieser Vereinbarung niedergelegt entgegennimmt, verarbeitet und verbreitet;
7. ‘die Parteien’ bezeichnet den Datenprovider und den Empfänger;
8. ‘der Regulator’ bezeichnet die Aufsichtsbehörde über den Bereich Luftfahrt innerhalb Österreichs, d.i., die Oberste Zivilluftfahrtbehörde innerhalb des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
9. ‚Luftfahrtinformationsprodukt‘ (aeronautical information product) bezeichnet Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen, die entweder als digitale Datensätze oder als standardisierte Darstellung auf Papier oder elektronisch bereitgestellt werden. Zu den Luftfahrtinformationsprodukten gehören:
   * Luftfahrthandbücher, einschließlich Berichtigungen und Ergänzungen;
   * Luftfahrtinformationsrundschreiben;
   * Luftfahrtkarten;
   * NOTAM und SNOWTAM;
   * digitale Datensätze.
10. ‚Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen generierende Stelle‘: jede öffentliche oder private Stelle, die für die Generierung von Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen, die als Quelle für Luftfahrtinformationsprodukte und -dienste verwendet werden, verantwortlich ist. Zu diesen Stellen gehören nicht die in Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2020/469 genannten ATM/ANS-Anbieter und die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1139 definierten Flugplätze.
11. ‚NOTAM‘: (nach Verordnung (EU) 2017/373 und Verordnung (EU) 2020/2148) bezeichnet eine auf dem Telekommunikationsweg verbreitete Nachricht über Errichtung, Zustand oder Änderung jeglicher Luftfahrtanlagen, Dienste, Verfahren oder Gefahren, deren rechtzeitige Kenntnis für das betroffene Luftfahrtpersonal wesentlich ist.  
    ‚NOTAM‘: (nach ICAO Annex 15, 1.1 Definitions) umfasst eine mittels Telekommunikation verteilte Bekanntmachung mit Informationen über die Einrichtung, den Zustand oder Änderung einer Luftfahrtanlage, eines Dienstes, eines Verfahrens oder einer Gefahr, deren rechtzeitige Kenntnis von wesentlicher Bedeutung ist für Personal, das mit dem Flugbetrieb befasst ist.
12. ‚SNOWTAM‘ (nach Verordnung (EU) 2020/469 und Verordnung (EU) 2020/2148) bezeichnet ein NOTAM einer besonderen Serie, das unter Verwendung eines Standardformats den Bodenzustand in Bezug auf das Vorhandensein oder das Nichtmehrvorhandensein gefährlicher Bedingungen meldet, die auf Schnee, Eis, Schneematsch, Frost oder Wasser im Zusammenhang mit Schnee, Schneematsch, Eis oder Frost auf der Bewegungsfläche beruhen. Der Begriff umfasst analog zu NOTAM den Pistenzustand im Global Reporting Format (GRF).
13. ‚Internationales NOTAM-Büro, NOF‘ (nach Verordnung (EU) 2020/469) bezeichnet eine von einem Mitgliedstaat für den internationalen NOTAM-Austausch benannte Stelle;

### Anzuwendende Referenzsysteme

Die folgenden Referenzsysteme sind bei der Anwendung dieser Vereinbarung sowie für die aufgelieferten Luftfahrtdaten ausschließlich zu verwenden:

1. als horizontales Referenzsystem das World Geodetic System – 1984 (WGS-84);
2. als vertikales Referenzsystem das Europäische Vertikale Referenzsystem (EVRS) mit orthometrischen Höhen und Bezug auf Pegel Amsterdam (NAP);

*Anmerkung: Das EVRS entspricht dem Mean Sea Level Datum gem. ICAO Annex 15 1.2.2.1 mit angemessener Genauigkeit für das österreichische Staatsgebiet.*

1. als temporales Referenzsystem den Gregorianischen Kalender sowie die Koordinierte Weltzeit (Co-ordinated Universal Time (UTC)) wie in Anlage D zu ICAO Annex 5 beschrieben.

### LFG; Publikation in luftfahrtüblicher Weise

Gem. § 172a. Luftfahrtgesetz („LFG“) können für die Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise als Publikationsmittel insbesondere das Österreichische Nachrichtenblatt für Luftfahrer, das Luftfahrthandbuch Österreich (Aeronautical Information Publication [AIP] Austria), die dazu in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen herausgegebenen Ergänzungen oder die NOTAM (Notice to Airmen), jeweils in einer nach Form und Aufbereitung dieser Publikationsmittel üblichen Weise herangezogen werden. Über Art und Inhalt der luftfahrtüblichen Kundmachung entscheidet die zur Erlassung der kundzumachenden Regelung zuständige Behörde. Die Durchführung der luftfahrtüblichen Kundmachung obliegt der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde. Darüber hinaus werden luftfahrtrelevante Informationen durch Austro Control GmbH in luftfahrtüblicher Weise publiziert.

Die Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständige Behörde kann die Publikationsmittel gemäß Abs. 1 in elektronischer Form betreiben. Dabei sind die Kundmachungen im Internet unter einer von der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbarenden Adresse zur Abfrage bereit zu halten.

Mit §172 a LFG wurde der bereits in der Stammfassung des LFG verwendete Begriff Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise zur Klarstellung näher definiert. So wurde die bisher in den parlamentarischen Materialien enthaltene Aufzählung der Publikationsmittel (ÖNfL, AIP, NOTAM) im LFG angeführt sowie explizit dargelegt, dass die Kundmachung in einer nach Form und Aufbereitung des Inhaltes luftfahrtüblichen Weise erfolgen kann. Dies bedeutet, dass z.B. eine Verordnung über eine Luftraumbeschränkung gemäß §§ 4 ff LFG nicht wortgetreu kundgemacht werden muss, sondern in Form einer luftfahrtüblichen Mitteilung kundgemacht werden darf. Es soll dadurch für alle Betroffenen ein erleichterter Zugang zu den wichtigen Informationen ermöglicht werden.

### Abgrenzung der Verlautbarung als NOTAM zu anderen Verlautbarungswegen

Durch ein NOTAM kann auf Tatsachen und bereits ordnungsgemäß kundgemachte im österreichischen Luftraum anzuwendende Rechtsregeln hingewiesen werden. Darüber hinaus kann eine Kundmachung im Sinne des §172a LFG durch die Herausgabe eines NOTAM erfolgen.

Ein NOTAM ist insbesondere zu veranlassen und unverzüglich zu verbreiten, wenn:

1. der zu verlautbarende Sachverhalt:
   * vorübergehender Natur ist, oder
   * mit einer Veröffentlichung als AIP Berichtigung oder Ergänzung nicht ausreichend rasch bekanntgegeben werden kann, oder
   * von besonderer betrieblicher Wichtigkeit ist und mittels NOTAM zusätzlich auf dessen betriebliche Bedeutung hingewiesen werden soll; oder
2. von der zuständigen Behörde eine NOTAM Ausgabe *expressis verbis* angeordnet wurde.

# Dienste und Leistungen

## Leistungsbeschreibung

### Art der zur Verfügung gestellten Luftfahrtdaten

Der Datenprovider liefert dem Empfänger die Luftfahrtdaten auf. Die aufzuliefernden Luftfahrtdaten entsprechen den in Anhang B) niedergelegten Dateneinheiten.

### Erforderliche Nachweise / Beilagen

Für Sachverhalte, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Luftfahrthindernisse, Flugbeschränkungsgebiete) liegt ein Bescheid der zuständigen Behörde beim Datenprovider vor. Der Inhalt des Bescheides gibt den Inhalt der Verlautbarung vor.

Für Sachverhalte, die luftfahrtüblich kundgemacht werden sollen im Sinne des §172a LFG, gilt:

1. zur Kundmachung geeignet sind ausdrücklich nur bundesgesetzliche Normen (Gesetze / Verordnungen). Entscheidungen von Bundesbehörden können allenfalls als Tatsachenhinweis in ein NOTAM aufgenommen werden. Landesgesetzliche Normen sind nicht Gegenstand der Kundmachung gem. §172a LFG und damit nicht Inhalt einer Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise durch NOTAM.
2. Für die Verlautbarung werden benötigt:
   * der vollständige Text der Rechtsnorm, die kundzumachen ist, und
   * eine vom zuständigen Organ unterfertigte, hinreichende Kundmachungsanweisung der zuständigen Behörde.

Die Austro Control GmbH als Empfänger behält sich vor, den Datenprovider zur Beibringung der Nachweise aufzufordern und eine Verlautbarung der Luftfahrtdaten und/oder -informationen davon abhängig zu machen.

### Verantwortlichkeiten

Die Erstellung eines Auflieferungsantrags erfolgt durch den Datenprovider. Die Bearbeitung des Antrags und die Entscheidung über die Ausgabe durch Austro Control GmbH erfolgt ausdrücklich und ausschließlich nach den im Antrag enthaltenen Informationen.

Die Verantwortung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts liegt ausschließlich bei dem Datenprovider.

Austro Control GmbH ist verantwortlich für die Bearbeitung, Verlautbarung und Verbreitung der aufgelieferten Luftfahrtdaten und -informationen in luftfahrtüblicher Weise in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Datenqualitätsanforderungen der ICAO Standards insbesondere des ICAO Annex 4 und Annex 15, und der DVO (EU) 2017/373 i.d.g.F.

### Anzuwendende Datenqualitätsanforderungen (Data Quality Requirements, DQRs)

Der Datenprovider stellt sicher, dass die Luftfahrtdaten in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Datenqualität (DQRs), die in Anhang B) niedergelegt sind, aufgeliefert werden.

### Übermittlungsprozess

Der Datenprovider liefert Luftfahrtdaten gemäß dem in Anhang C) beschriebenen Prozess auf. Dieser Prozess umfasst:

* die anzuwendenden Übertragungswege;
* Methoden zum Nachweis der Einhaltung der DQR-Anforderungen;
* die durchzuführenden Aktionen im Falle eines erkannten Datenfehlers oder einer erkannten -inkonsistenz;
* Methoden zur rechtzeitigen Bekanntgabe von Datenänderungen (siehe Kapitel 5.2).

Der Prozess ist als eingehalten und beendet anzusehen, wenn alle zu übermittelnden Luftfahrtdaten gemäß den festgelegten Datenqualitätsanforderungen bei dem vereinbarten Empfänger bei Austro Control GmbH eingetroffen sind und zur Verarbeitung zur Verfügung stehen.

### Vorlaufzeiten:

Der Datenprovider liefert Publikationsanträge und erforderliche Unterlagen, insbesondere Bescheide und Rechtskraftvermerke zum Bescheid, zeitnah auf. Insbesondere werden vom Datenprovider die mit Luftfahrtinformationsrundschreiben luftfahrtüblich verlautbarten Redaktionsschlüsse und Verlautbarungstermine berücksichtigt.

Bei besonders dringenden Veröffentlichungen, die unterhalb der Zeitparameter der Verlautbarungsfristen laut Luftfahrtinformationsrundschreiben erforderlich werden, insbesondere aufgrund der Abhängigkeiten von anderen Stellen (Beispiel: Lufträume), weist der Datenprovider explizit darauf hin. In diesem Fall wird von Datenprovider und Empfänger gemeinsam eine abgestimmte luftfahrtübliche Form der zeitkritischen Verlautbarung angewandt, z.B. eine Ergänzung zum Luftfahrthandbuch (AIP SUP), ein Luftfahrtinformationsrundschreiben (AIC) oder ein NOTAM.

Bei sehr großen Datenmengen berücksichtigt der Datenprovider, dass eine erhöhte Vorlaufzeit erforderlich sein kann.

### Datenaustauschformate

Der Datenprovider liefert die Luftfahrtdaten gemäß dem in Anhang B) definierten Datenaustauschformat auf.

### Metadaten

Der Datenprovider stellt sicher, dass die Luftfahrtdaten in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Metadaten wie in Anhang D) beschrieben aufgeliefert werden.

### Qualitätsbericht

Der Datenprovider sagt zu, auf Anforderung einen Qualitätsbericht zur Verfügung zu stellen. In diesem Qualitätsbericht wird die Übereinstimmung mit den Datenqualitätsanforderungen nachgewiesen. Der Qualitätsbericht hat als Minimum zu enthalten:

* Eine Beschreibung der Rohdaten, die von dem Datenprovider verwendet wurden, um die einzelnen Elemente der aufgelieferten Luftfahrtdaten zu berechnen oder abzuleiten;
* Eine Beschreibung der durchgeführten Validierung und Überprüfung der Luftfahrtdaten;
* Informationen, die von anderen beteiligten Parteien bei der Datensammlung zur Verfügung gestellt wurden, die bei der Sammlung, Berechnung oder Validierung der Luftfahrtdaten verwendet wurden.
* Eine Information zur Art/Methode der durchgeführten Vermessungen (terrestrische Vermessung, GPS-Messungen, photogrammetrische Auswertungen).

Als Qualitätsbericht eignet sich zum Beispiel das Vermessungsprotokoll des beauftragten Ziviltechnikers. Der Bericht kann zudem auch alle in Anhang D) beschriebenen Metadaten enthalten.

### Einschränkungen für die Verwendung der Luftfahrtdaten

Wenn die betriebliche Verwendbarkeit der Luftfahrtdaten aufgrund geringerer Datenqualität eingeschränkt ist, gibt der Datenprovider dies an den Empfänger bekannt (Details siehe Anhang E).

### Ausfallverfahren

Falls die kontinuierliche Verfügbarkeit der vereinbarten Dienste nicht garantiert werden kann, sind die Verfahren wie in Anhang F) beschrieben anzuwenden.

### Operative Ansprechpartner

Falls beim operativen Betrieb eine fachliche Abstimmung im Zuge der Anwendung dieser Vereinbarung erforderlich sein sollte, sind die operativen Ansprechpartner wie in Beilage 2: Liste operativer Ansprechpartner angegeben zu kontaktieren (z.B. Probleme mit Vorlaufzeiten, erkannte Datenfehler/-inkonsistenzen, Anwendung von Ausfallverfahren).

### Verwendung des Austro Control GmbH NOTAM Proposal Tools

Bei Verwendung des Austro Control GmbH NOTAM Proposal Tools liefert der Datenprovider die Luftfahrtdaten und -informationen zur Verlautbarung als NOTAM, SNOWTAM oder Runway Condition Report für WET/DRY-Zustände wie in Anhang A) angegeben auf.

## Umgang mit Datenänderungen

5.2.1 Der Datenprovider ist verantwortlich für Aktualität, Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Rechtzeitigkeit der Luftfahrtdaten.  
Der Datenprovider akzeptiert, dass die Luftfahrtdaten vom Empfänger validiert werden müssen und, falls Nachfragen erforderlich werden sollten, es zu einer Verzögerung der Endabnahme und daraus folgend der Verlautbarung in den Luftfahrtinformationsprodukten kommen kann.

5.2.2 Der Datenprovider akzeptiert, dass Luftfahrtdaten, die einer Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, bereits bis spätestens 14 Werktage vor dem verlautbarten Redaktionsschluss aufzuliefern sind, damit eine entsprechende Genehmigung rechtzeitig eingeholt werden kann.

5.2.3 Falls die Luftfahrtdaten nicht mit der für eine Publikation erforderlichen Vorlaufzeit (siehe Redaktionsschlüsse laut gültigem AIC) aufgeliefert werden, wird die Verlautbarung auf den nächsten regulären Termin der Verlautbarung, dessen Redaktionsschluss noch nicht eingetreten ist, verschoben.

5.2.4 Ausnahme: in besonders zeitkritischen Fällen, abhängig von Koordination zwischen den Parteien, kann eine andere Art der luftfahrtüblichen Kundmachung (z.B. mittels NOTAM) vorübergehend eingesetzt werden.

5.2.5 Die Aktualität, Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Rechtzeitigkeit der Luftfahrtdaten bleiben in der Verantwortung des Datenproviders, der sich verpflichtet, Aktualisierungen zu den Luftfahrtdaten zu übermitteln, wenn:

* sich aufgrund einer geänderten Tatsachenlage der Informationsgehalt der Luftfahrtdaten ändert, oder
* sich die kundzumachende bzw. kundgemachte Rechtsnorm ändert; oder
* dies vom Empfänger angefordert wird, oder
* dies aufgrund von Änderungen der nationalen oder EU-Regulative erforderlich ist.

5.2.6 Der Datenprovider ist verantwortlich für die Kennzeichnung und/oder Dokumentation der an den Luftfahrtdaten vorgenommenen Änderungen.

5.2.7 Falls an der Erstellung der Luftfahrtdaten oder Teilen der Luftfahrtdaten eine dritte Partei beteiligt war, gibt der Datenprovider dies an den Empfänger bekannt. Dennoch bleibt der Datenprovider verantwortlicher Ansprechpartner gegenüber Austro Control GmbH für die von der dritten Partei vorgenommenen Änderungen.

## Übertragung von Aufgaben

Werden die Luftfahrtdaten, oder Teile der Luftfahrtdaten, von einer dritten Partei erstellt, hat der Datenprovider mit dieser dritten Partei formale Vereinbarungen einzurichten, um sicherzustellen, dass die Luftfahrtdaten in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Vereinbarung erzeugt und übermittelt werden.

# Organisatorisches

## Änderungen zu dieser Vereinbarung

Dieses Dokument umfasst die gesamte Vereinbarung und die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen Verständigungen zwischen den Parteien betreffend Datenübermittlung, unabhängig ob in schriftlicher oder mündlicher Form. Es bestehen keine weiteren oder anderen gültigen Vereinbarungen, mündlich oder schriftlich, zwischen den Parteien bezogen auf den Geltungsbereich dieser Vereinbarung bzw. sollten dennoch solche bestehen, verlieren sie mit Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den letzten Vereinbarungsteil ihre Geltung und Rechtsverbindlichkeit im Umfange der Regelungen dieses Dokuments.

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung sind nur in gegenseitigem Einverständnis und nur in Schriftform (Papier oder E-Mail) zulässig.

### Änderungen der bekanntgegebenen eingabeberechtigten Personen für Webportale

Der Datenprovider gibt die erforderlichen Daten zu den eingabeberechtigten Personen für die Webplattformen zur Auflieferung von NOTAM (*NOTAM Proposal Tool)* und statischen Luftfahrtdaten schriftlich an ACG bekannt, und zwar an: [aim.sdm@austrocontrol.at](mailto:aim.sdm@austrocontrol.at) und [nof@austrocontrol.at](mailto:nof@austrocontrol.at) zu Handen AIM/SDI.

ACG führt eine tabellarische Liste zu den eingabeberechtigten Personen ausschließlich für betriebliche Zwecke der verwendeten Webplattformen und gibt diese Daten nicht an Dritte weiter. Bis zum Einlangen einer Änderungsmitteilung erfolgt die Kommunikation der Austro Control GmbH an die und mit der zuletzt bekanntgegebene/n Stelle / eingabeberechtigten Person.

Für die erstmalige Einrichtung der Webplattformen und den Abschluss der ersten Version dieser Vereinbarung muss die beiliegende Tabelle „Eingabeberechtige Personen des Datenproviders und Einstiegskoordinaten“ einmalig befüllt werden und umfasst Eingabeberechtigungen für beide Webplattformen zur Auflieferung von Luftfahrtdaten.

## Eskalation und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem materiellen österreichischen Recht unter einvernehmlichem Ausschluss von Verweisungsnormen. Ausschließlich zuständig zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder in Zusammenhang damit ist das am Sitz der Austro Control sachlich zuständige ordentliche österreichische Gericht.

## Zusammenarbeit

Sowohl Datenprovider als auch Empfänger ernennen einen zentralen Ansprechpartner. Diese zentralen Ansprechpartner fungieren als die Haupt-Kontakte für alle Themen betreffend die Übermittlung der Luftfahrtdaten.

Die zentralen Ansprechpartner verfügen über das Pouvoir, Entscheidungen betreffend Verwendung und Übermittlung der Luftfahrtdaten für ihre jeweilige Organisation treffen zu können. Jede Kommunikation zwischen den Parteien, die sich auf die Zurverfügungstellung der Luftfahrtdaten bezieht, sollte über diese zentralen Ansprechpartner erfolgen.

Die zentralen Ansprechpartner der beteiligten Parteien sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Organisation** | **Primärer Kontakt** | **Ersatzkontakt** |
| **Empfänger (NOTAM Proposal Tool)** |  |  |
| **Empfänger (andere Luftfahrtdaten)** |  |  |
| **Datenprovider** |  |  |

# Unterschriften

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Für den Datenprovider |  | Für den Empfänger |
| Name |  |  |  |
| Titel |  |  |  |
| Datum |  |  |  |
| Unterschrift |  |  |  |

1. Verwendung des Austro Control GmbH NOTAM Proposal Tools

A) 1) Vorgaben für die Antragstellung

Die Erstellung eines Antrags durch den Datenprovider/Antragsteller, dessen Bearbeitung und Entscheidung über die Ausgabe durch Austro Control GmbH erfolgt ausdrücklich und ausschließlich nach den im Antragsformular enthaltenen Informationen. Die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts liegt ausschließlich bei der beantragenden Stelle. Die Weitergabe an Austro Control GmbH und die weitere Bearbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit ICAO Annex 15 sowie den Datenqualitätsanforderungen der DVO(EU) 2017/373 i.d.g.F.

A) 1.1) Abfassung eines NOTAM Proposals

Bei der Auflieferung von NOTAM-Anträgen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

* jedes NOTAM behandelt nur einen Gegenstand und nur einen Zustand des Gegenstandes;
* der Antrag wird in englischer Sprache aufgeliefert;
* der Antrag enthält alle Angaben, die zum Verständnis des Sachverhalts erforderlich sind; wenn erforderlich, soll dem Antrag eine Situationsskizze zum besseren Verständnis beigelegt werden;
* wenn ein Bescheid oder eine bereits erlassene Rechtsnorm die Grundlage für den NOTAM-Antrag bildet, ist dieser dem Proposal anzuhängen;
* mit dem Antrag soll eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen bekanntgegeben werden;
* wird durch den NOTAM-Antrag ein bestehendes NOTAM aufgehoben oder ersetzt, soll der Antragsteller Angaben zu Seriennummer und Ausgabejahr des aufzuhebenden / zu ersetzenden NOTAM anführen.

A) 1.2) Abfassung eines SNOWTAM Proposals

Bei der Auflieferung von SNOWTAM-Anträgen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

* Die maximale Gültigkeitsdauer eines SNOWTAM beträgt acht (8) Stunden. Danach tritt das SNOWTAM automatisch außer Kraft und wird auch in Briefings nicht mehr angezeigt.
* Für jeden ausgebenden Flugplatz kann immer nur max. ein SNOWTAM in Kraft sein. Jede weitere SNOWTAM-Meldung ersetzt die vorhergehende. Bei Korrekturen wird das aktuelle SNOWTAM durch ein SNOWTAM-COR ersetzt.
* Es erfolgt keine Verständigung oder Rückfrage an den Antragsteller bei Ablauf der 8h-Gültigkeit des SNOWTAM.

Detaillierte Vorgaben für die Einschätzung, Beantragung und Ausgabe von SNOWTAM sind den jeweiligen Rechtsvorschriften und luftfahrtüblich verlautbarten Unterlagen, insbesondere dem Luftfahrthandbuch Österreich, Kapitel AD 1.2 Schneeplan, zu entnehmen.

A) 1.3) SNOWTAM Eingabemaske und SNOWTAM Formblatt Österreich

Die SNOWTAM Eingabemaske des *ACG NOTAM Proposal Tools* entspricht den Inhalten des jeweils gültigen veröffentlichten SNOWTAM Formblatts Österreich.

A) 1.4) Runway Condition Report Funktionalität für direkte Übermittlung WET/DRY an die Flugsicherungskontrollstelle

Ist ein Runway Condition Report (RCR) nicht als SNOWTAM international zu verbreiten, wird diese RCR WET/DRY Meldung über das NPT direkt an die zuständigen Flugsicherungsstellen übermittelt und dadurch automatisiert verarbeitet.

Ein eigener Menüeintrag im NPT ermöglicht die Auswahl von WET oder DRY für die entsprechen-de Piste und dessen Übermittlung.

A) 2) Kommunikation zwischen dem Antragsteller und der Austro Control GmbH

A) 2.1) Eingabeberechtigung

Austro Control GmbH weist dem Datenprovider auf dessen Ersuchen Einstiegsdaten für die Online-Plattform *NOTAM Proposal Tool* zu. Die Einstiegsdaten bestehen aus einer Teilnehmerkennung und einem Passwort.

Der Datenprovider hält diese Daten unter Verschluss und stellt sicher, dass diese Daten nicht in die Hände von nicht-berechtigten Dritten gelangen. Sollte dies dennoch passieren, hat der Datenprovider dies ACG unverzüglich mitzuteilen und die Sperrung der Zugangsdaten zu beantragen.

Eine über die elektronische Prüfung der Zugangsdaten hinausgehende, einmalig zum Einstiegszeitpunkt erfolgende Verifizierung der Identität erfolgt nicht, die Verwendung von zertifizierten elektronischen Signaturen ist nicht vorgesehen.

A) 2.2) Übermittlungs- und Kommunikationswege

Die beantragende Stelle verwendet ausschließlich das unter <http://notam.austrocontrol.at> verfügbare letztaktuelle Formular.

Rückfragen und Koordinationen können durch andere Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, Fax, Brief, E-Mail) erfolgen.

Nach Vorliegen eines abgestimmten NOTAM/SNOWTAM Textes und der notwendigen Beilagen dazu übermittelt der Datenprovider den NOTAM/SNOWTAM-Antrag über das NOTAM Proposal Tool an das Internationale NOTAM-Büro. Durch Anklicken des Bestätigungs-Fensters im Online-Formular bestätigt der Datenprovider die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Materials und des NOTAM/SNOWTAM-Textes. Erst dann kann eine Ausgabe des Antrags als NOTAM oder SNOWTAM erfolgen.

Der Datenprovider stellt sicher, dass der Antragsteller nach Übermittlung eines NOTAM/SNOWTAM-Antrags unter der angegebenen Telefonnummer für Rückfragen erreichbar ist.

Die Übermittlung einer RCR WET/DRY Meldung erfolgt nach Eingabe im NPT direkt an die Flugsi-cherungskontrollstelle.

A) 2.3) Besondere Inhalte zum Online-Antragsformular für NOTAM-/SNOWTAM

Optionale Anhänge im NOTAM Eingabeformular:  
Optionale Anhänge können im NOTAM Eingabeformular hochgeladen werden. Das ACG *NOTAM Proposal Tool* generiert dann beim Absenden des Antrags automatisch eine E-Mail mit diesem Anhang und versendet diese an das Internationale NOTAM-Büro.

Checkbox „ATIS Aufsprache Notwendig“:  
Wenn die Checkbox „ATIS Aufsprache Notwendig“ durch Anklicken mittels Häkchen markiert ist, generiert das ACG *NOTAM Proposal Tool* beim Absenden des Antrags automatisch eine E-Mail mit dem Inhalt des NOTAM Antrags und dem Text „Eine ATIS Aufsprache ist notwendig“ und versendet diese an die vom Datenprovider definierte E-Mail Adresse.

Confirmation Window (Rückmeldungsfenster):  
Vor dem endgültigen Absenden des NOTAM/SNOWTAM Antrages an das Internationale NOTAM-Büro zeigt das ACG *NOTAM Proposal Tool* eine Zusammenfassung der Antragsdaten. Diese wird automatisch erstellt und fasst ausschließlich die von ACG ungeprüften Eingaben des Datenproviders in die Eingabemaske zusammen, wie diese zur weiteren Verarbeitung an ACG übermittelt werden. Diese Zusammenfassung trifft weder eine Aussage über die Verständlichkeit der übermittelten Daten, noch über deren Bearbeitbarkeit, Vollständigkeit, oder die Vollständigkeit, Bearbeitbarkeit oder Verständlichkeit der erforderlichen Anhänge.

Der Datenprovider bestätigt die Zusammenfassung des Antrags durch Anklicken. Der Antrag wird an das Internationale NOTAM-Büro versandt, und alle weiteren automatischen E-Mails je nach Bedarf und Einstellungen werden versandt.

A) 2.4) Bearbeitung des NOTAM/SNOWTAM Antrags

Die Bearbeitung des NOTAM/SNOWTAM Antrags erfolgt durch das Internationale NOTAM-Büro (NOF) der Austro Control GmbH.

Einlangende Anträge einschließlich deren Anhänge werden durch NOF einer ersten Sichtung unterzogen und erforderlichenfalls für die weitere Bearbeitung gereiht. Falls erforderlich wird dem Datenprovider die Änderung, Verbesserung oder Ergänzung der im Antrag enthaltenen Angaben bzw. die Beibringung weiterer Nachweise (z.B. Bescheide) aufgetragen.  
Erst mit Erledigung dieser Aufträge liegt Bearbeitbarkeit im inhaltlich materiellen Sinne vor und kann der Antrag inhaltlich geprüft werden.

Bei Rückfragen wird der Datenprovider ausschließlich über die von diesem bekanntgegebenen Kontaktdaten kontaktiert. Kann kein Kontakt hergestellt werden, kann der Antrag als nicht bearbeitbar zurückgewiesen werden.

Ist der Antrag zur Ausgabe eines NOTAM/SNOWTAM geeignet und liegen alle notwendigen Nachweise vollständig und zweifelsfrei vor, gibt das NOF das NOTAM bzw. SNOWTAM in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Standards, insbesondere ICAO Doc 10066, DVO (EU) 2017/373 i.d.g.F. und nationalen Vorschriften, aus.

Die Ausgabe erfolgt so schnell als erforderlich und betrieblich möglich, bei mehreren eintreffenden Anträgen abhängig von einer Reihung nach dem zeitlichen Eintreffen, der zeitlichen Anwendbarkeit und Dringlichkeit und dem zu erwartenden Bearbeitungsaufwand. Seitens ACG werden keine Zusagen für den Zeitpunkt der Veröffentlichung übernommen.

Die Letztentscheidung über die Eignung der vom Datenprovider zur NOTAM/SNOWTAM Ausgabe zur Verfügung gestellten Informationen erfolgt durch das Internationale NOTAM-Büro.

A) 2.5) Darstellung des Bearbeitungsstatus auf der Überblicksseite des NPT

Auf der Überblicksseite (*Dashboard*) des NPT wird dem Datenprovider der übermittelte Antrag und dessen Bearbeitungsstatus angezeigt:

* ist der Antrag noch in Bearbeitung, wird der übermittelte Antrag im Block *NOTAM/SNOWTAM Proposals* angezeigt;
* sobald der Antrag bearbeitet und als NOTAM/SNOWTAM ausgegeben wurde, verschwindet das angezeigte Proposal, und das ausgegebene NOTAM/SNOWTAM wird im obersten Block (*Valid NOTAM/SNOWTAM)* angezeigt;
* wird der Antrag zurückgewiesen, wird dieser im Block NOTAM/SNOWTAM Proposals durch eine rote Umrandung gekennzeichnet. In der Anzeigekarte wird der Grund der Zurückweisung als *Rejection Reason* angegeben.
* Ist der Pistenzustand durch eine RCR WET/DRY Meldung als WET gemeldet, wird dies (analog zu Anzeige eines SNOWTAM) mit einem Tropfen gekennzeichnet angezeigt.

A) 2.5) Berichtigungen

Berichtigungen zu bestehenden NOTAM/SNOWTAM erfolgen in analoger Anwendung des vorstehend beschriebenen Prozesses der Ersterstellung des NOTAM/SNOWTAM.

A) 3) Verlautbarung der Information durch Austro Control GmbH

A) 3.1) Umfang der Bekannt-/Kundmachung

Bekanntgemacht wird im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten der ACG der mit dem Datenprovider abgestimmte und von diesem freigegebene Inhalt.

Unterlagen, auf denen die NOTAM Erstellung aufbaut, sowie jene Unterlagen, die dem Nachweis der Berechtigung zur Antragtragstellung und Publikation dienen, unterliegen der Verschwiegenheit und sind nicht im Wege eines NOTAM bekanntzumachen.

A) 3.2) Ort der Bekannt-/Kundmachung

Die Bekannt-/Kundmachung eines NOTAM/SNOWTAM erfolgt im Rahmen von luftfahrtüblichen Briefings über das Austro Control GmbH Briefing-System unter folgendem Link: [www.homebriefing.com](http://www.homebriefing.com).

Eine Übernahme in die Europäische Luftfahrtdatenbank (European AIS Database, EAD) erfolgt automatisch bei der Bearbeitung. Die Nutzung, Bearbeitung und Weitergabe erfolgt im Rahmen der mit EAD getroffenen Vereinbarungen bzw. der darauf bezugnehmenden Rechtsregeln.

Die Weitergabe an Luftfahrtteilnehmer und Dienstleister erfolgt über ausschließliche Entscheidung der ACG.

A) 3.3) Übernahme in das Luftfahrthandbuch Österreich

Bei längerer Gültigkeit der mit NOTAM verlautbarten Informationen – sogenannte „PERM (permanent) NOTAM“ - sind diese in das Luftfahrthandbuch Österreich (Aeronautical Information Publication, AIP) aufzunehmen. „PERM NOTAM“ sind mit der AIP Redaktion im Vorhinein abzuklären. Ein entsprechender Hinweis und Kontakt ist im Online Formular der NPT zu finden. Eine Übernahme der NOTAM Information in die AIP erfolgt in der Austro Control GmbH geeignet erscheinender Form.

Verlautbarungen gem. §172a LFG erfolgen entsprechend der Kundmachungsanordnung u.a. auch direkt in der AIP durch Austro Control GmbH.

A) 4) *NOTAM Proposal Tool* – Systembeschreibung

Eine detaillierte Beschreibung des *NOTAM Proposal Tool* – Systems wird dem Datenprovider bei Einrichtung des Systemzugangs übermittelt und laufend an etwaige Änderungen angepasst.

A) 5) Fristen, Weitergabe, Datenschutz

A) 5.1) Verantwortlichkeit für Aktualität der Information

Der Datenprovider hält Austro Control GmbH über die (Noch-) Aktualität der Inhalte informiert. Dies auch, wenn im NOTAM Antrag keine Dauer angegeben wurde.

A) 5.2) Speicherung, datenschutzrechtliche Erfordernisse

Austro Control GmbH speichert die erhaltenen Anträge mit Ausnahme der Beilagen, allen Details des Vorgangs und dessen Ergebnis für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab Einlangen des Antrags. Die Beilagen werden online für 90 Tage aufbewahrt.

Der Datenprovider stellt sicher, dass mit Ausnahme der Authentifizierungsdaten keine personsbezogenen Daten übertragen werden. Sollte die Übertragung personsbezogener Daten unumgänglich notwendig sein, stellt der Datenprovider die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse für die Übertragung, Bearbeitung und Speicherung, einschließlich der Zustimmung des Betroffenen, sicher und weist dies gegenüber Austro Control GmbH über erste Anforderung nach.

A) 5.3) Nutzung

Die gespeicherten Daten werden von Austro Control GmbH genutzt:

* zur Beurteilung und Bearbeitung des Antrags;
* zur Bekannt-/Kundmachung;
* im Rahmen der Schulung von Mitarbeitern;
* zur Verfügungstellung an den Rechtsträger zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen;
* zum Schutz ihrer Mitarbeiter in allfälligen strafrechtlichen Verfahren;
* zur Weitergabe an mit Flugunfalluntersuchung befasste Stellen;
* zur Erfüllung gesetzlich positivierter Meldeverpflichtungen;
* zur Entsprechung von Aufträgen zur Einsichtnahme berechtigter Behörden;
* zur Erfüllung von Informationspflichten an Luftfahrtteilnehmer, -dienstleister bzw. Dienstleistungsanbieter;
* zu weiteren betriebsinternen Zwecken, insbesondere Archiv- und Statistikzwecke.

A) 6) Technische Einrichtungen, sonstige Infrastruktur und Personal

Die für die Ausübung des NOTAM/SNOWTAM Dienstes erforderlichen technischen Einrichtungen, sonstige Infrastruktur sowie sämtliche für die Wartung erforderlichen Dienstleistungen und das benötigte Personal entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, vorliegender Genehmigungen und allfälliger behördlicher Aufträge der Obersten Zivilluftfahrtbehörde werden von Austro Control GmbH bereitgestellt.

Sofern nicht in gesonderten Dokumenten festgelegt, hat der Datenprovider keine expliziten Anforderungen an die Verfügbarkeit (Ausfallswahrscheinlichkeit, MTBR etc.) der technischen Einrichtungen bzw. werden diese durch die Leistungsdaten und/oder Erfahrungswerte der bisher eingesetzten bzw. am Markt erhältlichen Komponenten abgedeckt. Sollten die Anforderungen im Rahmen der vorhandenen technischen Infrastruktur nicht mehr gegeben bzw. erfüllt sein, erfolgt die Einstellung dieser Form der Beantragung. Austro Control GmbH wird den Datenprovider zeitnah von der Einstellung der Leistungserbringung informieren.

Für Ausfallsverfahren siehe Anhang F).

1. Aufzuliefernde Daten und Datenqualitätsanforderungen

B) 1) Art der durch den Datenprovider aufgelieferten Daten

Der Datenprovider liefert jene Luftfahrtdaten und -informationen an den Luftfahrtinformationsdienst auf, für die laut dem nationalen Datenkatalog der Datenprovider als „Transmitting Party“, d.h., verantwortlicher Auflieferer eingetragen ist.

B) 2) Datenqualitätsanforderungen

Der Datenprovider erfüllt bei der Auflieferung jener Luftfahrtdaten und -informationen an den Luftfahrtinformationsdienst, für die der Datenprovider als „Transmitting Party“ verantwortlich ist, die laut dem nationalen Datenkatalog aufgetragenen Datenqualitätsanforderungen.

B) 3) Aktualität

Der Datenprovider stellt sicher, dass die aufgelieferten Daten aktuell sind und bei Bedarf durch eine weitere Auflieferung aktualisiert werden.

B) 4) Datenaustauschformat

Der Datenprovider liefert die Luftfahrtdaten und -informationen, für die der Datenprovider als „Transmitting Party“ verantwortlich ist, in dem im nationalen Datenkatalog aufgetragenen Datenaustauschformat auf.

Für das im Nationalen Datenkatalog für die Auflieferung von räumlichen Flugplatzinformationen festgelegte Datenaustauschformat „GeoPackage“ steht eine separate Datenproduktspezifikation zur detaillierten Spezifikation der einzelnen Datenelemente im festgelegten Format zur Verfügung. Diese kann über [aim.sdm@austrocontrol.at](mailto:aim.sdm@austrocontrol.at) angefordert werden.  
Durch den Einsatz von „GeoPackage“ können die Anforderungen der Verordnung (EU) 139/2014, ADR.OPS.A.050 und ADR.OPS.A.055 sowie der DVO (EU) 2017/373, AIS.OR.200, erfüllt werden. Dazu ist eine Migration der bestehenden Daten in das strukturierte Format erforderlich. Bei neu erstellten Daten und, sobald die Migration abgeschlossen ist, bei jeder Auflieferung von räumlichen Flugplatzinformationen, ist daher das Datenaustauschformat „GeoPackage“ wie im Nationalen Datenkatalog festgelegt zu verwenden.

Im Falle der Auflieferung von nicht-räumlichen (textuellen) Flugplatzinformationen (wie auch im Nationalen Datenkatalog ersichtlich) sind diese in einem geeigneten gut lesbaren, allgemein gebräuchlichen digitalen Format bereitzustellen. Geeignete Formate sind: TXT, DOCX, XSLX, PDF.

1. Übermittlungsprozess

C) 1) Übertragungsweg:

Die Datenlieferung hat auf direktem elektronischem Weg zu erfolgen. Wenn es um Bescheiddaten geht, muss der Bescheid als signiertes PDF-Dokument (inklusive Rechtskraftvermerk) mit aufgeliefert werden.

C) 1.1) Übertragungsweg für NOTAM/SNOWTAM-Anträge

NOTAM/SNOWTAM-Anträge werden über das Austro Control GmbH *NOTAM Proposal Tool* an das Internationale NOTAM-Büro auf direktem elektronischem Weg übermittelt.

Die Runway Condition Report WET/DRY Meldung ist ebenfalls über das NPT zu übermitteln, wel-ches den Report direkt an die jeweilige Flugsicherungskontrollstelle zur automatischen elektroni-schen Verarbeitung weiterleitet.

C) 1.2) Übertragungsweg für andere Luftfahrtdaten /-informationen an AIM/SDM

Für die Übermittlung von Luftfahrtdaten und/oder Luftfahrtinformationen an den Empfänger, die nicht als NOTAM oder SNOWTAM verlautbart werden sollen, gilt:

* Es ist die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform für die Übertragung von statischen Luftfahrtdaten und/oder -informationen einzusetzen.
* Um alle in der Übermittlungskette elektronisch übertragenen Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen vor Verlust oder Veränderung während der Übertragung zu schützen, sind diese direkt vor der Übertragung in einer ZIP-Datei zu verpacken und in dieser Form entsprechend bereitzustellen.

C 1.3) Methoden zum Nachweis der Einhaltung der DQR-Anforderungen

Der Qualitätsbericht (siehe 5.1.9) dient zum Nachweis der Einhaltung der DQR-Anforderungen.

C) 1.4) Vorgehensweise bei Fehlern / Inkonsistenzen:

Wenn der Empfänger in der Verarbeitungsphase vor der Verlautbarung / Verteilung fehlerhafte oder inkonsistente Luftfahrtdaten bemerkt, weist der Empfänger den Publikationsantrag an den Datenprovider zur Überarbeitung zurück. Dadurch wird der Datenprovider informiert, dass fehlerhafte oder inkonsistente Luftfahrtdaten aufgeliefert wurden, und er kann einen korrigierten Antrag stellen.

Wenn der Empfänger fehlerhafte oder inkonsistente Luftfahrtdaten bemerkt, nachdem die Luftfahrtdaten verlautbart / verteilt wurden, informiert der Empfänger den Datenprovider. Der Datenprovider hat eine Korrektur der fehlerhaften oder inkonsistenten Luftfahrtdaten über den vereinbarten Übertragungsweg einzumelden. Der Datenprovider weist bei der Übermittlung der korrigierten Luftfahrtdaten explizit auf den Umstand hin, dass es sich um eine Korrektur handelt.

Wenn der Datenprovider fehlerhafte oder inkonsistente Luftfahrtdaten bemerkt, sowohl im Zuge der Übermittlung als auch nach der erfolgten Verlautbarung, hat der Datenprovider so rasch als möglich Kontakt mit dem Empfänger aufzunehmen. Aufgrund der Dringlichkeit und Sicherheitsrelevanz der Luftfahrtdaten entscheiden Datenprovider und Empfänger gemeinsam, welche Maßnahmen zur Behebung der fehlerhaften oder inkonsistenten Luftfahrtdaten zu treffen sind.

1. Anforderungen an Metadaten

Laut Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 i.d.F. DVO(EU) 2020/469 bestehen Verpflichtungen zur Übermittlung, Sammlung und Speicherung von Metadaten zu den aufgelieferten Luftfahrtdaten:

Verordnung (EU) 139/2014 i.d.F. VO(EU) 2020/2148 weist die Verpflichtungen des Datenproviders/Flughafens bezüglich Metadaten an:

* ADR.OPS.A.045 legt fest, dass mindestens die folgenden Metadaten erfasst werden müssen:
  1. die Bezeichnung der Organisationen oder Einrichtungen, die eine Handlung zur Generierung, Übermittlung oder Bearbeitung der Luftfahrtdaten vornehmen;
  2. die vorgenommene Handlung;
  3. Datum und Uhrzeit der Vornahme der Handlung.

Verordnung (EU) 2020/469 weist die Verpflichtungen des Empfängers bezüglich Metadaten an:

* AIS.OR.225 legt fest, dass der Empfänger verpflichtet ist, Metadaten zu sammeln und zu speichern;
* AIS.TR.225 legt fest, dass der Empfänger mindestens folgende Metadaten erfassen muss:
  1. die Bezeichnung der Organisationen oder Einrichtungen, die eine Handlung zur Generierung, Übermittlung oder Bearbeitung der Luftfahrtdaten vornehmen;
  2. die vorgenommene Handlung;
  3. Datum und Uhrzeit der Vornahme der Handlung.

Die Metadaten werden einerseits im Datenaustauschformat (siehe Anhang B)) beschrieben und andererseits von der ACG/AIM bereitgestellten Webplattform für die Übertragung von statischen Luftfahrtdaten und/oder -informationen automatisch erfasst.

Wenn Metadaten personenbezogene Daten enthalten, sollen diese im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung anonymisiert übermittelt werden, solange die entsprechenden Informationen beim Datenprovider im Bedarfsfall (z.B. um im Fall eines Datenfehlers koordinieren zu können) aufliegen.

1. Einschränkungen zur Verwendung der Daten

In jenen Fällen, in denen aufgelieferte Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen nicht alle zutreffenden DQRs erfüllen, sind diese vom Datenprovider durch Anmerkungen kenntlich zu machen und von der allenfalls zuständigen Behörde genehmigen zu lassen. Der Nachweis der behördlichen Genehmigung ist an den Empfänger mit zu übermitteln.

Der Empfänger ist verpflichtet, veröffentlichte jedoch nicht DQR-gerechte Luftfahrtdaten im Luftfahrthandbuch Österreich als solche auszuweisen.

1. Ausfallverfahren

Falls der Datenprovider die kontinuierliche Aufrechterhaltung der vereinbarten Dienste nicht garantieren kann (d.h., die Übermittlung in vereinbarter Weise von neuen / geänderten Daten vorübergehend nicht sicherstellen kann, z.B. aus technischen oder organisatorischen Gründen), hat der Datenprovider mit dem Empfänger Kontakt aufzunehmen, um mit dem Empfänger gemeinsam einen alternativen Übertragungsweg zu vereinbaren.

Falls der Empfänger die kontinuierliche Verfügbarkeit von Empfang und Verarbeitung der Daten nicht garantieren kann (z.B. aufgrund von vorübergehender Nicht-Verfügbarkeit der Webplattform), hat der Empfänger den Datenprovider entsprechend zu informieren und einen alternativen Auflieferungsweg, z.B. mittels E-Mail an [aim.sdm@austrocontrol.at](mailto:aim.sdm@austrocontrol.at), oder durch Fax des Formblatts für NOTAM/SNOWTAM Anträge, bekanntzugeben.

Bei Ausfall des NOTAM Proposal Tools hat der Datenprovider bei Auflieferung von NOTAM/SNOWTAM Proposals telefonisch mit dem Internationalen NOTAM-Büro (NOF) zu koordinieren. Der Antrag ist nach Absprache wie bisher über Fax oder E-Mail anhand der von Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten Formblätter zu übermitteln.  
Falls lediglich eine RCR WET/DRY Meldung notwendig ist, ist diese Information direkt mit der Flugsicherungskontrollstelle zu koordinieren.

1. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, FN 71000m, Handelsgericht Wien [↑](#footnote-ref-1)